

Schwarzwälder Tageszeitung

„Aus den Tannen“



Nationales Nachrichten- und Anzeigenblatt für die Oberamtsbezirke Nagold, Calw, Freudenstadt und Neuenbürg

Verlagspr.: Monatl. d. Post A 1.20 einschl. 18 J. Beförd.-Geb., zus. 36 J. Zustellungsgeb.; d. Ag. Anzeigenpreis: Die 1spalt. Millimeterzeile oder deren Raum 5 J., Restame 15 J. A 1.40 einschl. 20 J. Aussträgergeb.; Einzeln. 10 J. Bei Nichterhaltenen der Zeit. ins. höh. Gewalt Für teleph. erteilte Aufträge übernehmen wir keine Gewähr. Rabatt nach Tarif, der jedoch bei d. Betriebsföhr. besteht kein Anspruch auf Lieferung der Zeitg. / Teleg.: „Tannenbl.“ / Tel. 321. gerichtl. Eintreib. od. Konkursen hinjällig wird. Erfüllungsort Altensteig. Gerichtsstand Nagold.

Nummer 147

Altensteig, Donnerstag, den 27. Juni 1935

58. Jahrgang

Reichswettkampf der SA.

Anordnung des Führers

Berlin, 27. Juni. Der Oberste SA-Führer Adolf Hitler hat folgende Anordnung erlassen: Zur Prüfung des allgemeinen Ausbildungsstandes der SA. und zur Förderung ihrer opferfreudigen, freiwilligen Dienstes für die Bewegung und unser Volk ordne ich für den Sommer 1935 einen Reichswettkampf der SA-Stürme an.

Für den siegenden Sturm jeder Gruppe richte ich einen Ehrenpreis. Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Stabschef.

Der „Völkische Beobachter“ schreibt hierzu u. a.: In der gesamten SA. wurde dieser Befehl mit Jubel aufgenommen, denn er beweist, wie sehr dem Führer die SA. am Herzen liegt. Mit großem Eifer wird sich die SA. der Prüfung ihres allgemeinen Ausbildungsstandes unterziehen und den erneuten Beweis ihres opferfreudigen, freiwilligen Dienstes für die Bewegung und für das Volk vor Volk und Führer erbringen. Mit Dankbarkeit und mit dem unerschütterlichen Willen, sich der Anerkennung würdig zu erweisen, hat die SA. die Stiftung der Ehrenpreise durch den Führer bekräftigt. Der Reichswettkampf ist ein Wettstreit für das Können und für die Einsatzbereitschaft der SA. Jeder Sturm wird den Ehrepreis haben, Sieger in seiner Gruppe zu sein. Und wenn es auch nicht allen Stürmen vergönnt sein wird, sich einen der Preise zu erringen, so wird er doch in der Erkenntnis seiner Mängel seinen Willen fühlen. Jeder wird sein Bestes hergeben. Der Reichswettkampf ist kein Wettkampf im üblichen Sinne, denn er wird nicht an einem Tage und nur großer Zuschauermenge ausgetragen, sondern in zwei Monate dauernden Einzelskämpfen. Der Reichswettkampf besteht aus 7 Leistungsgruppen des gesamten Ausbildungsgebietes der SA.

Die erste Leistungsprüfung umfaßt das weltanschauliche Gebiet. Die zweite Gruppe der Leistungsprüfung ist dem ersten Teil der SA-Sportabzeichenprüfung entnommen.

Die dritte Leistungsprüfung besteht aus einem Lauerfeldlauf über 1000 Meter.

Die vierte Leistungsprüfung ist ein 10 Kilometer-Marsch mit Gepäck.

Die fünfte Leistungsprüfung ist eine Propagandafahrt. Die sechste Leistungsprüfung umfaßt zwei Einsatzübungen, die im Gelände SA-mäßige Aufgaben zu lösen haben.

Die siebte Leistungsprüfung besteht aus den Übungen 7 und 8 des Kleinkaliberbüchchens nach den Bedingungen zum Erwerb des SA-Sportabzeichens.

Die Sonderleistungen, wie Marines, Nachrichten, Pionier- und Reiterstürme haben ihrer Sondertätigkeit entsprechende Aufgaben erhalten.

Regelung der Ablieferung von Getreide

Sorbereitung der neuen Getreidemarttordnung

Berlin, 26. Juni. Auf Anweisung der Hauptvereinigung der Deutschen Getreidewirtschaft haben die Getreidewirtschaftsverbände Bestimmungen über die Ablieferung von Getreide in dem neuen Wirtschaftsjahr 1935/36 erlassen, die am 15. Juli 1935 in Kraft treten. Die Erzeuger von inländischem Roggen und inländischem Weizen sind berechnigt und verpflichtet, für Zwecke der menschlichen Ernährung oder für technische Zwecke des selbsthergestellten Roggen und Weizen sowie Gemenge, das aus gemischter Saat gewonnen ist und mehr als 50 v. H. Bestandteile Roggen bzw. Weizen enthält, in der Menge abzuliefern, für die ihnen von dem zuständigen Getreidewirtschaftsverband Kontingentmarken zugewiesen werden. Die Ablieferung kann von dem Getreidewirtschaftsverband mit Zustimmung der Hauptvereinigung der Deutschen Getreidewirtschaft an eine bestimmte Frist gebunden werden. Jeder Erzeuger von inländischem Roggen, inländischem Weizen, inländischer Gerste, inländischem Hafer und Munggetreide ist verpflichtet, sich die Ablieferung des Kontingentgetreides sowie den Verkauf oder die Veräußerung von Getreide zu Zwecken und zu anderen Zwecken vom Empfänger beteiligen zu lassen. Der Identitätsnachweis für Kontingentgetreide ist nicht erforderlich. Die zweite Hand kann das erworbene Kontingentgetreide gegen die gleiche Menge von Getreide auf Kontingent — oder aus freien Käufen austauschen. Ebenso können Erzeuger untereinander je nach Bedarf und Notwendigkeit Kontingentmarken tauschen, wobei allerdings weder ein Auf- noch ein Abgeld gestattet ist.

Ein Erzeuger darf über inländischen Roggen und inländischen Weizen nach Erfüllung oder genügender Sicherstellung der Ablieferung seiner Kontingentmenge frei verfügen. Der für Zwecke der menschlichen Ernährung oder für technische Zwecke gelieferte Kontingentroggen und Kontingentweizen darf nur für diese Zwecke in Verbindung mit den zugehörigen Kontingentmarken weiter verkauft oder weiter veräußert werden.

Diese Anordnung tritt am 15. Juli 1935 in Kraft. Sie gilt für alle zu diesem Zeitpunkt hinsichtlich der Lieferung noch nicht erfüllten Verträge. Für die vor dem 15. Juli 1935 erfolgte Lieferung von Getreide der neuen Ernte treten die Bestimmungen über die Verpflichtung zur Bezeichnung der „Ablieferung“ in Kraft.

Das Reichskabinett beschließt wichtige Gesetze

Die Reichsarbeitsdienstpflicht - Eine Ehrung für Generalfeldmarschall v. Mackensen - Die letzte Sitzung vor der Sommerpause

Berlin, 26. Juni. Amtlich wird mitgeteilt: In der heutigen Kabinettsitzung, der letzten vor einer längeren Sommerpause, wurde das Gesetz über den Reichsarbeitsdienst verabschiedet, wonach alle jungen Deutschen verpflichtet sind, dem Reichsarbeitsdienst zu dienen. Zunächst wird die Arbeitsdienstpflicht der männlichen Jugend eingeführt, während die Arbeitsdienstpflicht der weiblichen Jugend einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten bleibt.

Angenommen wurde ferner ein Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, das in erster Linie besonders durch die Gesetzgebung auf anderen Gebieten notwendig geworden war, durch das aber auch die Umstellung des Strafrechts auf den Geist des neuen Staates unter Vorwegnahme einiger Gedanken der künftigen Gesamtreform weiter vorwärtsgeschoben wird. Insbesondere enthält diese Novelle eine wesentliche Verschärfung der Strafbestimmungen für die Unzucht zwischen Männern. Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfahrens bringt die technische Sicherung der Vorschriften der ersten Gesetze.

Angenommen wurde ein Luftschutzesetz, durch das die Stellung des Staates im Luftschutz und die Pflichten der Bevölkerung im Luftschutz geregelt werden, ferner ein Gesetz über das Verwaltungsverfahren in Rechtsangelegenheiten der evangelischen Kirche, durch das der Reichsminister des Innern in das Verfahren in Zweifelsfällen eingeschaltet werden kann, eine Änderung des Gesetzes zur Verhütung erkrankten Nachwuchses, durch das eine Beschleunigung des Verfahrens herbeigeführt und bestehende Unklarheiten beseitigt werden, ein Gesetz zur Vereinfachung der Fideikommissionen und eine Änderung des Besoldungsgesetzes, durch das die bereits im Reichshaushaltsplan 1935 enthaltenen neuen Ämter und Amtsbezeichnungen in die Reichsbesoldungsordnung aufgenommen werden, um die ordnungsmäßige Besetzung der neuen Stellen zu ermöglichen.

Verabschiedet wurden weiterhin ein Gesetz über die Ueberführung von Angehörigen der Landespolizei in die Wehrmacht und ein Gesetz über die Entziehung des Rechtes zum Führen einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht, durch das all denen diese Berechtigung entzogen wird, die durch ihr Verhalten sich des Führens der früheren Dienstbezeichnung als unwürdig erwiesen haben.

Durch das Gesetz über den Güterfernverkehr mit Kraftwagen soll die Befriedung des Wettbewerbs zwischen den Eisenbahnen und den Unternehmern des Güterfernverkehrs erreicht werden.

Das Gesetz zur Ergänzung der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung dient der Befestigung der in vielen Wohnlaubengebieten bestehenden Rechtsunsicherheit und der Gegenseite zwischen Verpächtern und Laubenbesitzern.

Angenommen wurde schließlich ein Reichsnaturchutzgesetz, das den Schutz und die Pflege der heimatischen Natur in all ihren Erscheinungen zum Gegenstand hat, sowie ein Gesetz über die Abgabenerleichterung einer Dotation an den Generalfeldmarschall August von Mackensen.

Nach dem Willen des Führers und Reichstanzlers soll dem Dank des deutschen Volkes an dem ruhmvollen Heerführer unvergänglicher Ausdruck verliehen werden. Das preussische Staatsministerium hat daher beschlossen, die preussische Domäne Bräunow, Kreis Prenzlau, dem Führer und Reichstanzler für eine Ueberweisung an den Generalfeldmarschall von Mackensen als Dotation zur Verfügung zu stellen.

Das Gesetz über die allgemeine Arbeitsdienstpflicht ist ein Ausdruck dessen, was das Volk durch die Tat bereits nach seinem Willen begründet hat. Viele Hunderttausende

sind schon freiwillig durch den Arbeitsdienst gegangen, das ganze Volk hat den Arbeitsdienst als eine moralische Pflicht bereits anerkannt und begeistert seine Arbeit aufgenommen. Deshalb wird er aus einer Gemeinschaft der Freiwilligen eine machtvolle Pflichtorganisation, der sich keiner mehr entziehen kann.

Nach § 1 ist der Arbeitsdienst Ehrendienst am deutschen Volke.

Wer zum Arbeitsdienst kommt, kann und darf nicht für sich selbst materielle Vorteile erwarten. Für seinen Dienst und seine Arbeit erhält er keinen Arbeitslohn. Dienst und Arbeit gilt der ganzen Volksgemeinschaft. Von jedem einzelnen wird selbstloser Einsatz seiner ganzen Kraft verlangt.

Die Dienstpflicht umfaßt alle gesunden jungen Deutschen — Männer und Frauen — die Vorschriften über die Dienstpflicht der weiblichen Jugend bleibt noch einer weiteren Regelung vorbehalten, da der Frauen-Arbeitsdienst weder nach dem Ziele seiner Führer, noch nach dem Aufbau seiner Verwaltung in der Lage ist, plötzlich mehrere hunderttausend Mädchen im Pflichtarbeitsdienst aufzunehmen. Vom männlichen Arbeitsdienst wird der Geburtsjahrgang 1915 einberufen, die Hälfte zum 1. 10. 1935, die andere Hälfte zum 1. 4. 1936.

Die Einberufung richtet sich nicht nach dem Monat der Geburt. Die Dienstzeit dauert vorläufig 6 Monate. Die allgemeine Musterung wird von Juni bis August 1935 im Zusammenwirken mit der Musterung für die Wehrmacht durchgeführt. Die Aushebung für den Arbeitsdienst erfolgt durch die Meldämter des Arbeitsdienstes. Wer nicht vom Arbeitsdienst befreit (ausgemustert) wird, erhält die Einberufung zu einer bestimmten Arbeitsdienstabteilung.

Die folgenden Bestimmungen bringen die Ausnahmen von der Dienstpflicht, wobei zu berücksichtigen ist, daß diejenigen, die bereits einen Arbeitspaß im freiwilligen Arbeitsdienst erhalten haben, nicht mehr zum Arbeitsdienst einbezogen werden. Da der Reichsarbeitsdienst Ehrendienst ist, müssen diejenigen ausgeschlossen bleiben, die wegen ehrenrühriger Handlungen zurückgestellt sind, das sind alle mit Zuchthaus bestraften, außerdem diejenigen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, die den Maßregeln der Sicherung und Besserung unterworfen sind oder die wegen staatsfeindlicher Betätigung gerichtlich bestraft sind. Außerdem ist unwürdig, wer aus der NSDAP wegen ehrenrühriger Handlungen ausgeschlossen ist. Wer durch gerichtliches Urteil die Befähigung zur Befeldung von öffentlichen Ämtern für eine bestimmte Zeit verloren hat, darf nicht einberufen werden. Wer körperlich und geistig absolut untauglich ist, wird nicht eingezogen. Wer vorübergehend untauglich ist, kann nach § 8 zurückgestellt werden. Wer auf längere Zeit ins Ausland gehen will, kann von der Ableistung der Arbeitsdienstpflicht entbunden werden. Kehrt er aber vor Vollendung des 25. Lebensjahres zurück, so muß er seiner Arbeitsdienstpflicht noch genügen. Eine Zurückstellung von Dienstpflichtigen kann im allgemeinen bis zu 2 Jahren, im Höchstfall bis zu 5 Jahren erfolgen.

In Zukunft soll jeder junge Deutsche eine zeitlang in ernster Arbeit den Spaten führen und wirtschaftliche Werte für die Gesamtheit des Volkes schaffen. Wie groß diese Werte sind, zeigt schon die bisherige Tätigkeit des freiwilligen Arbeitsdienstes, insbesondere bei den Bodenkultivierungen.

Das Führerkorps des Arbeitsdienstes setzt sich nur aus Männern zusammen, die die allgemeine Arbeitsdienstpflicht abgeleistet haben. Für die gesamten Aufgaben ist ein einheitliches Führerkorps bestimmt. Jedem Führer ist durch die verschiedensten Schulungen im Arbeitsdienst die Möglichkeit gegeben, bei entsprechender Eignung in die höchsten Führerstellen aufzurücken. Die Führer sind weder Beamte noch Unteroffiziere oder Offiziere. Sie sind vielmehr ein eigener Typ für die Aufgaben des Arbeitsdienstes. Sie erhalten eine Besoldungsordnung, die auf die Besonderheiten des Arbeitsdienstes eingestellt ist. Für eine ausreichende Versorgung werden besondere Vorschriften geschaffen.

Der unerjährtliche Glaube an den Führer, der das Wunder der Wiedergeburt der deutschen Nation hervorgerufen hat, führte hunderttausend junge Deutsche in den freiwilligen Arbeitsdienst, der unter der Führung Hitlers durch die allgemeine Arbeitsdienstpflicht seine Krönung fand und so der Ausdruck des Willens des deutschen Volkes zu Arbeit und Frieden wird.

Bestellen Sie die Schwarzwälder Tageszeitung

„Aus den Tannen“, die beliebte Heimatzeitung der Schwarzwälder, für den Monat Juli. Alle Postanstalten und Postboten, sowie Agenten und Aussträger unserer Zeitung nehmen Bestellungen entgegen.



Zwei Verfügungen des Reichskriegsministers

Uniformen der Reserveoffiziere — Die Heeresgeistlichen

Im Heeresverordnungsblatt werden Bestimmungen veröffentlicht, die die Uniformen der Reserve- und Landwehroffiziere betreffen. Die Abweichungen bei den Uniformen der Reserveoffiziere sind erstens ein Eisernes Kreuz aus weissem Metall in der schwarz-weiß-roten Farbe der Mütze und zweitens eine Unterlage aus grauem Tuch unter den Schulterstücken, die auf jeder Seite die Tuchunterlage der Waffenfarbe um 1 Millimeter zu überragen haben. Auch die Landwehroffiziere tragen in Abweichung von den Uniformen ihrer Stammwaffe an der Mütze die gleiche Farbe und die gleichen Schulterstücke, wie die Reserveoffiziere, jedoch an Stelle der Regimentsnummer die römische Nummer ihres Wehrbezirks aus weissem Metall. Die Waffenoffiziere der Reserve und Landwehr tragen die Uniform der aktiven Wehroffiziere, aber an der Mütze jedoch die gleiche Farbe, wie die Reserveoffiziere und die Schulterstücke ihrer Waffenfarbe mit zwei gekreuzten Geschützrohren.

Auch die Sanitäts- und Veterinäroffiziere der Reserve und Landwehr tragen die Uniformen der aktiven Sanitäts- bzw. Veterinäroffiziere und an der Mütze die gleiche Farbe, wie die Reserveoffiziere und die Schulterstücke ihrer Waffenfarbe mit Aesculapstab bzw. Schlange. Die Tuchunterlage an den Achselstücken ist die gleiche, wie bei den Reserveoffizieren während die Sanitätsoffiziere der Landwehr den Aesculapstab aus weissem Metall tragen.

In einer weiteren Verfügung des Reichskriegsministers werden die Amtsbezeichnungen und die Dienstkleidung der planmäßigen Heeresgeistlichen geregelt. Es sind vier Gattungen von Geistlichen zu unterscheiden: Heeresoberpfarrer und Heerespfarrer, die als Wehrmachtsbeamte die planmäßigen Geistlichen der Heeresfeldorgane sind. Ferner gibt es Standortpfarrer im Haupt- und Nebenamt. Während die ersteren Zivilgeistliche im Angestelltenverhältnis der Wehrmacht sind, üben die nebenamtlichen Standortpfarrer ihr Hauptamt als Geistliche der Ortsgemeinschaften aus.

Der Dienstanzug der planmäßigen Heeresgeistlichen besteht aus schwarzem Ueberrock mit lebendem Kragen, schwarzen Beinweibern, schwarzen Glacehandschuhen und einem schwarzen Jagdhut bzw. runden, schwarzen Filzhut. Die Feldbüchse tragen das Hahnenkopfschild auf schwarzem Tuch auf der rechten Brustseite des Amtsrades, die Heeresoberpfarrer und Heerespfarrer das gleiche aus silbernem Gelpink. Im übrigen ist den Heeresgeistlichen bei Teilnahme an Truppenübungen und beim Reiten das Tragen eines feldgrauen Dienstanzuges mit violetten Krageplatteln gestattet.

Wehrdienstfragen an das zuständige Wehrkreishauptamt

Berlin, 26. Juni. Im Zusammenhang mit der Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht gehen idaltich beim Reichskriegsministerium und einzelnen Angehörigen dieses Ministeriums zahlreiche Anfragen und Bitten um Einstellung ein. Es wird darauf hingewiesen, daß alle den Wehrdienst betreffenden Anfragen grundsätzlich an das für den Wohnort des Antragstellers zuständige Wehrbezirkskommando zu richten sind, dessen Anschrift bei der Ortspolizeibehörde zu erfragen ist.

Anfragen, die den Eintritt in die Wehrmacht betreffen, an Einzelpersönlichkeiten und andere Dienststellen, werden künftig nicht mehr beantwortet.

Französische Antwortnote an Deutschland

Paris, 26. Juni. Ministerpräsident und Außenminister Laval hat am Dienstag nachmittag dem deutschen Geschäftsträger, Botschaftsrat Förster, die französische Antwortnote auf die deutsche Note überreicht, die sich mit dem französisch-sowjetrusischen Vertragspakt und seine Rückwirkungen auf den Locarnovertrag befaßt.

In der neuen französischen Note wird in der Hauptsache ausgeführt, daß nach übereinstimmender Auffassung auch der englischen und der italienischen Regierung der französisch-sowjetrusische Pakt nicht im Widerspruch zu dem Locarnovertrag stehe.

Der Stand der abessinischen Angelegenheit

London, 26. Juni. Im Gegensatz zu der pessimistischen Auffassung anderer englischer Berichterstatter glaubt der Korrespondent des „News Chronicle“ in Rom, daß infolge der Unterredung zwischen Mussolini und Eden die Gefahr eines Krieges in Abessinien vermindert habe. Der diplomatische Korrespondent der „Daily Mail“ ist ebenfalls der Meinung, daß sich die Möglichkeit eines befristenden Kompromisses zeige.

Der Sonderkorrespondent des „News Chronicle“ in Addis Abeba meldet, er höre, daß Abessinien bereit sei, wirtschaftliche Zugeständnisse zu machen, aber nur unter der Bedingung, daß sie wirklich wirtschaftlicher und nicht politischer Art seien. Die Abessinier möchten z. B., falls die italienischen Kolonien Eritrea und italienisch Somaliland durch eine Eisenbahnlinie durch abessinisches Gebiet verbunden werden, den Vollbesitz der Linie in ihren eigenen Händen behalten. Auf die italienische Forderung nach solchen wirtschaftlichen Zugeständnissen, die Italien allein zugute kämen, erwiderte Abessinien mit einem Hinweis darauf, daß es durch den Vertrag mit Frankreich verpflichtet sei, jeder Nation Rechte zu verweigern, die andere Nationen ausschließen. Ueberdies erklärte man in Regierungskreisen, daß die Italiener von den ihnen bereits erwählten Zugeständnissen nur geringen Gebrauch gemacht hätten, wie z. B. von dem Recht der Errichtung einer Zunftstation und dem Recht des Straßenbaues von Asab in Eritrea nach Dessie.

Wahnung zur wirtschaftlichen Vernunft

Zum Pariser Kongreß der Internationalen Handelskammer

In Paris tagt der Kongreß der Internationalen Handelskammer. Dieses Gremium der privaten Wirtschaft von 32 weltwirtschaftlich besonders interessierten Ländern ist im Jahre 1920 gegründet worden, also in einer Zeit, in der es galt, den durch den Krieg und seinen unmittelbaren Auswirkungen ins Stocken geratenen Weltverkehrsverkehr wieder in Gang zu bringen. Auf den Kongressen der Internationalen Handelskammer hat man immer eine Fülle hervorragender Köpfe der Weltwirtschaft gesehen. Die besten Namen, und nicht nur solche praktischer Wirtschaftler, sondern auch die der der Wirtschaft zugewendeten Wissenschaft waren vertreten und wenn die Autorität des Geistes in der Welt eine maßgebende Rolle spielte, dann hätte von diesen Kongressen, die überdies stets sorgfältig vorbereitet waren, die Dynamik des Weltverkehrs wieder in Gang gebracht werden müssen.

Es wäre auch irrig, anzunehmen, daß auf den Internationalen Handelskammerkongressen nun nur schöne Reden gehalten worden wären, die einige Tage lang die Spalten der Zeitungen füllten, von denen aber keinerlei praktische Wirkung ausging. Als 1927 in Genf eine Weltwirtschaftskonferenz der Staaten zusammentrat, ist von der Internationalen Handelskammer die wirklich positive Arbeit geleistet worden, ohne die man in Genf in einem Vakuum getagt haben würde. Im übrigen ist es nicht immer leicht, konkret festzustellen, wie die Anregungen, die sich im Meinungsaustausch auf den Internationalen Handelskammerkongressen ergeben, sich praktisch auswirken. Hier und da ist sicherlich ein Körnchen auf fruchtbaren Acker gefallen.

Seit 1929, dem Jahre, in dem die Krisenercheinungen, die die Welt noch nicht überwinden hat, einsetzten, ist das allerdings kaum noch der Fall gewesen. F r o w e i n, der Präsident der deutschen Gruppe der Internationalen Handelskammer und ihr Ehrenpräsident, ist offen genug, zuzugeben, daß seit diesem Jahre die Stimme der Kammer diejenige eines Predigers in der Wüste war. Denn je stärker die Depression die einzelnen Länder befiel, desto mehr legte sich als einzige Parole, die in der Handelspolitik wirklich noch befolgt wurde, der Ruf durch: Nette sich, wer kann! In der Tat läßt sich das, was die Staaten auf außenwirtschaftlichem Gebiet in den letzten fünf bis sechs Jahren taten, kaum unter einen anderen Gesichtspunkt als unter diesen bringen. Der Gedanke der internationalen Zusammenarbeit lebte überhaupt nur noch in Kongress- und Parlamentarierreden und in theoretischen Abhandlungen auf bedrucktem Papier. In der Praxis fragte kaum ein Staat danach, ob das, was er für seine Wirtschaft verordnete, der Zusammenarbeit dienlich sei. Es kam ihm nur darauf an, zusammenzuhalten, was da war, und was jedes Risiko, das mit einem freien Warenverkehr von Land zu Land verbunden sein konnte, so weit wie möglich auszuschließen.

Die Internationale Handelskammer, in der ja schließlich Industrielle, Kaufleute, Bankiers und andere praktische Wirtschaftler saßen, ist gewiß kein weltfremdes Gremium. Es wäre töricht gewesen, wenn sie sich der Entwicklung ge-

genauer etwa auf den Standpunkt einer unbedingten Handelsfreiheit hätte stellen wollen, wie wir sie übrigens nicht einmal vor dem Kriege gehabt haben. Sie sah die Gegebenheiten, konnte nicht daran vorbeigehen, daß beispielsweise die Bestimmungen der Friedensverträge unendlich schwerwiegende Folgen für den Wirtschaftsverkehr zwischen den Ländern hatten und daß sie ein anderes handelspolitisches Denken erforderten, als es vorher angebracht gewesen war. Sie hat vielleicht zeitweilig in ihren Vorschlägen zu sehr an den Symptomen herumkuriiert, obwohl es niemals an Stimmen gefehlt hat — wir erinnern uns z. B. der von hoher Warte aus gemachten Vorschläge des ehemaligen holländischen Ministerpräsidenten Colijn auf dem Amsterdamer Kongreß —, die die Dinge grundsätzlich anpackten. Aber die abgleitende Bewegung der Weltwirtschaft hatte ein so heftiges Tempo, daß den verantwortlichen Staatsmännern wohl die Mütze leckte, die von den Kongressen ausgehenden Anregungen zu befolgen. Die Stunde regierte.

Der diesjährige Kongreß sieht sich der Tatsache gegenüber, daß der Außenhandel der Welt auch im letzten Jahre dem Werte nach weiter gesunken ist. Er machte 1934 nur noch 33,8 Prozent, also etwa ein Drittel, desjenigen im Jahre 1929 aus. Hauptursache dieser jorschreitenden Drosselung sind immer noch die handelspolitischen Maßnahmen der Staaten, die vor allem auf die Verhinderung oder mindestens Beschränkung der Einfuhr fremder Waren abzielen, um dadurch der ihre Kapazität noch nicht voll auszunutzen eigenen Industrie den Binnenmarkt nach Möglichkeit zu reservieren. Dazu kommen die in der gleichen Richtung liegenden Anordnungen desienpolitischer Art. Ueberall in der Welt fürchtet man den Einfuhrüberfluß, weil die früher in kompensierenden Geld- und Kapitalbewegungen außerhalb des Warenverkehrs ebenfalls ins Stocken geraten sind. Dabei ist die Allmacht des Staates gegenüber der Wirtschaft gewaltig gewachsen.

Kann der Pariser Kongreß der Internationalen Handelskammer angesichts dieser Tatbestände hoffen, irgendwelche praktische Arbeit zu leisten? Man sollte annehmen, daß die Warnungen und Mahnungen der besten Sachkenner der Welt schließlich doch einmal gehört und befolgt werden. Man hat in den Mittelpunkt der ersten Diskussionen in Paris das internationale Währungsproblem gestellt, eine Frage, die von unmittelbarer praktischer Bedeutung ist und von der man nach den Neuerungen, die in letzter Zeit auch vonseiten verantwortlicher Staatsmänner fielen, annehmen muß, daß man sich ihrer Lösung nicht mehr unbedingt widersetzt. In Amerika, in England, in Holland, in der Schweiz hat man, im Ton vielleicht etwas abgestuft, das Thema einer kommenden internationalen Währungskonferenz angeschlossen. Was jetzt in Paris vorgetragen wurde, liefert gewichtige Argumente für eine Verständigung zwischen den einzelnen Ländern mit dem Ziele, einer allgemeinen Stabilisierung. Es war auffällig, daß von englischer Seite in diese allgemeine Forderung nur etwas lau eingestimmt wurde. Weder der Internationale Handelskammerkongreß noch diesmal wieder nur der Prediger in der Wüste sein?

Aus Stadt und Land

Altensteig, den 27. Juni 1935.

Amliches. Verfehlt wurde Steuerinspektor M ö n n h bei dem Finanzamt Stuttgart-Nord an das Finanzamt F r e u d e n s t a d t; Zollsekretär B u c h e r bei der Zollaufsichtsstelle (St) Rotenburg an die Zollaufsichtsstelle (St) B a d L i e b e n z e l l.

Infolge Erreichung der Altersgrenze tritt in den dauernden Ruhestand Steuerinspektor H o r n i k e l bei dem Finanzamt H i r z a u (mit Ablauf des Monats Sept. 35).

Umtausch der ausgerufenen Reichsbanknoten zu 20 RM. Die Reichsbank weist darauf hin, daß mit dem 30. Juni ds. Js. die Einlösungstrift für die ausgerufenen Reichsbanknoten zu 20 RM. mit dem Frauenkopf und dem Ausfertigungsdatum vom 11. Oktober 1924 abläuft. Vom 1. Juli ab sind diese Noten wertlos und die Reichsbank ist zur Einlösung derselben nicht mehr verpflichtet. Es empfiehlt sich deshalb, etwa noch vorhandene Noten dieser Art sofort umzutauschen zu lassen.

Die Hausfrauen und Töchter der NS-Frauenenschaft und des Reichsverbandes Deutscher Hausfrauen seien auf den heute Donnerstag abend im Saal des „Grünen Baums“ stattfindenden Vortragsabend mit Lichtbildern besonders aufmerksam gemacht. Herr S c h i r m wird an Hand von Lichtbildern über „Milchverwertung“ sprechen und ein weiterer Vertreter und eine Vertreterin der Milchverwertung werden ihm assistieren. Es gibt aber nicht nur zu hören und zu sehen, sondern auch Proben von Milchzeugnissen zu kosten. Grund genug, bei diesem Vortragsabend anwesend zu sein!

Festpreise für Getreide. Die Hauptvereinigung der Deutschen Getreidewirtschaft teilt folgendes mit: Nach den in letzter Zeit eingegangenen Meldungen sind vielfach Kaufverträge über Getreide der neuen Ernte, insbesondere Geschäfte über den Verkauf von Wintergerste, abgeschlossen worden. Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 30 ff. der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft — RGVl. I S. 629 — feste Preise vorgeschrieben sind. Diese Preise sind für Roggen bis zum 15. 7., für Weizen bis zum 15. 8., für Futtergerste bis zum 15. 7. und für Hafer bis zum 31. 7. 1935 festgesetzt. Die für die spätere Zeit maßgebenden Festpreise werden noch bekanntgegeben. Es ist daher weder angebracht noch zulässig, bereits heute Getreide der neuen Ernte zu einem bestimmten Preise zu kaufen oder zu verkaufen, da der später gültige Preis noch nicht feststeht und auch nicht vorausbestimmt werden kann. Jeder, der schon jetzt vor der Festsetzung der neuen Preise Getreide zu einem bestimmten Betrag handelt, läuft Gefahr, im Falle einer Aenderung der Preise einen erheblichen Schaden zu

erleiden. Es wird deshalb nachdrücklich vor dem Abschluß derartiger Geschäfte gewarnt und empfohlen, Verträge über die Lieferung von Getreide der neuen Ernte erst nach endgültiger Bekanntgabe der gesetzlichen Festpreise zu schließen.

Anmeldung u. Anerkennung der Landschaftsgärtnereien. In Württemberg spielt die Landschaftsgärtnerei infolge der Geländebeziehungen und die bei seiner Bevölkerung stark ausgeprägte Liebe zum Garten eine bedeutende Rolle. Um nun eine Uebersicht über die gegenüber dem eigentlichen Erwerbsgartenbau ganz anders gelagerten Verhältnisse in der Landschaftsgärtnerei zu gewinnen, hat die Landesbauernschaft Württemberg, Hauptabteilung II, eine Anordnung erlassen, wonach alle Personen bzw. Betriebe, die sich regelmäßig und auf eigene Rechnung mit Landschaftsgärtnerei, Gartenausführung und Gartenpflege befassen, sich bis zum 1. 7. 1935 mit genauer Angabe des Geschäftsinhabers, des Wohnorts usw. bei der Landesbauernschaft Württemberg, Hauptabteil. II, Stuttgart-W, Marienstraße 33 anzumelden haben. Weiterhin wird im Interesse der allgemeinen Hebung dieses gärtnerischen Berufszweiges und zur Schuf der Gartenbesitzer eine Anerkennung guter Betriebe der Landschaftsgärtnerei durchgeführt. Anträge auf Anerkennung sind bei der Landesbauernschaft, Hauptabteilung II, Stuttgart-W, Marienstraße 33 einzureichen. Die vorgeschriebenen Antragsdrucke können von dort bezogen werden.

Spielberg, 26. Juni. (Besitzwechsel.) Das Haus von Gottfr. Burghard, Schneider, Spielberg, ging in dem stattgefundenen Verkauf an Chr. Hauser, Spielberg, über.

Ragold, 26. Juni. (Das neue Kollegium.) Nach Vorschritt soll das Kollegium am 1. Juli 1935, wie in der neuen Gemeindeordnung vorgesehen, gebildet sein. Hier wurden als Mitglieder des Kollegiums ernannt: Karl Kaupp, Robert Deubler, Hermann Kapp, die zusammen mit den bisherigen Stadträten Felix Bodamer, Friedrich Hezer, Julius Kayser, Walter Koch und Wilhelm Weithrecht das neue Kollegium bilden. — Ausgeschlossen sind aus dem Gemeinderat Kreisleiter Philipp Bäger, der als Beauftragter der NSDAP. dem Gemeinderat nicht mehr angehören kann, sowie Hermann Besh und Johannes Schuon, die als Angestellte der Stadt dieses Amt ebenfalls nicht mehr begleiten dürfen. Aus beruflichen Gründen ist außerdem noch Heinrich Lang freiwillig ausgeschieden.

Freudenstadt, 26. Juni. (Großkundgebung der NS.) Am Dienstagabend fand hier eine Großkundgebung der Hitler-Jugend statt, zu der sämtliche Gliederungen aufmarschiert waren und bei der Banführer Waldemar Calw und Kreisleiter Lüdemann sprachen.



Calmbach, 21. Juni. (Ertrinken.) Wie aus Unterweissach gemeldet wird, ertrank am Montagabend beim Baden der 18-jährige Landhelfer **Fritz Kappler** von hier im Stausee der Benzengmühle. Der Unglückliche scheint ertrinkt ins Wasser gesprungen zu sein. Auf seine schwachen Hilferufe versuchte ein des Schwimmens unkundiger Landhelfer dem Ertrinkenden zu Hilfe zu kommen, aber es war schon zu spät, als die anderen Badenden aufmerksam wurden. Der Stausee wurde abgelassen. Der Unglückliche wurde 15 Minuten später an Land gebracht. Wiederbelebungsversuche waren vergebens. Der Arzt stellte einen Herzschlag fest.

Balingen, 26. Juni. („Lohen“-Erholungsheim.) Der Plan der Errichtung eines „Lohen“-Erholungsheims, der von dem Verein „Herberghilfe“ (eB. Balingen) eifrig betrieben wird, rückt seiner Verwirklichung näher. Das Württ. Innenministerium hat eine Sammlung zugunsten des Unternehmens zugelassen. Neben ausgiebigen Wirtschaftsgelassen im Hauptgeschloß werden im ersten Stock 40 Fremdenzimmer eingerichtet. Man verspricht sich von dem Unternehmen eine kräftige Hebung des Fremdenverkehrs vor allem im Heuberggebiet, weil das Heim in ein treffliches Schigebiet zu liegen kommt.

Schwenningen, 26. Juni. (Durch Stiche verletzt.) Am Dienstag hatte ein verheirateter älterer, schon seit einiger Zeit von seiner Frau getrennt lebender Mann mit vieler Auseinandersetzungen, die schließlich in Tötlichkeiten ausarteten. Die Frau erhielt von ihrem Manne mehrere Stiche und mußte in bedenklichem Zustand ins Krankenhaus gebracht werden. Der Täter flüchtete, konnte aber von der Kriminalpolizei festgenommen werden.

Stuttgart, 26. Juni. (Denunziant.) Der Dienststrafhof für Körperverbrechen, Stuttgart, teilt mit: Der Stadtpflegerbuchhalter **A. H. von Viberach** wurde von der Dienststrafkammer im Januar ds. Js. zur Dienstentlassung verurteilt, weil er seit Jahren gegen Vorgesetzte und Mitarbeiter Stänkereien gemacht, „eine Altenanstellung über einzelne Beamte angelegt, unordentliche Anzeigen erlittet und seinen Dienst vernachlässigt hat. Gegen das Urteil hat er Berufung eingelegt, über die der Dienststrafhof als Berufungsinstanz am 21. 22. Juni verhandelt hat. Die Berufung wurde kostenpflichtig verworfen, so daß die Dienstentlassung endgültig ist.

Bom Gerüst gestürzt. Am Dienstag nachmittag brach beim Umkippen eines Rollwagens auf einen unten stehenden Lastwagen im Neubaugelände Bgeling plötzlich das Rollgerüst zusammen. Dabei wurden die mit dem Heranführen des ausgehobenen Bodens beschäftigten drei Arbeiter in die Tiefe geschleudert, wo sie mit äußeren und inneren Verletzungen liegen blieben. Am schwersten betroffen wurde der 23 Jahre alte Hilfsarbeiter **Waisel**, der einen Schädelbruch erlitten hat, dem er erlag.

Jagtzell, O.A. Ellwangen, 26. Juni. (Sommerheumagen gestürzt.) Der etwa 40 Jahre alte Landwirt **Junker** (Sägbauer) von hier stürzte vom Heumagen und zog sich einen komplizierten Bruch an der rechten Achsel zu.

Lauchheim, O.A. Ellwangen, 26. Juni. (Tragisch.) Während die Familie Kettenmaler mit Heuabladen beschäftigt war, erlitt das acht Monate alte Söhnchen der Familie durch einen unglücklichen Zufall den Erstickungstod.

Süßen, O.A. Weislingen, 26. Juni. (Ein Monteur verunglückt.) Einem Göppinger Monteur, der an einer Eisenkonstruktion in Süßen arbeitete, fiel ein schwerer eiserner T-Balken mit solcher Wucht auf den linken Unterarm, daß dieser abgetrennt wurde.

Kleintissen, O.A. Saulgau, 26. Juni. (Unfälle.) Als die bei Landwirt **Karl Hildenbrand** bedienstete **Anna Bischofberger** im Hofe vom vollbeladenen Heumagen steigen wollte, jagen die Pferde an. Durch den Ruck des Wagens stürzte das Mädchen ab. Sie mußte sofort ins Krankenhaus übergeführt werden. — Beim Heustampfen in der Scheune stürzte der acht Jahre alte Sohn des **Gottlieb Lamp** auf den Zementboden und erlitt einen Schädelbruch.

Kigendorf, O.A. Ehingen, 26. Juni. (Brand.) Am Montag brach in dem Anwesen des Landwirts **Winghart** Feuer aus. Abobald waren die Feuerwehren von Kigendorf, Hauken und Rutenberg und die Feuertruppe von Moosbeuren am Brandplatz. Das Wohn- und Wirtschaftsgebäude brannte größtenteils nieder. Vieh und Fahrnis konnten gerettet werden.

Tuningen, O.A. Tuttlingen, 26. Juni. (Beim Taufschiefen verunglückt.) Der 19 Jahre alte **Hans Hauser** wollte anlässlich einer Taufe schießen und benutzte dazu eine Wagentradbüchse, die er geladen hatte. Als der Schuß nicht sofort losging, wollte Hauser nachsehen, aber in demselben Moment ging der Schuß los und riß Hauser einen Finger weg, außerdem erhielt er ziemlich starke Brandwunden im Gesicht.

Vom Segau, 26. Juni. (Riesenprengung.) Am Montagabend wurde am Hohenstöffeln eine Riesenprengung vorgenommen, wie sie in solchem Ausmaß hier noch nie stattgefunden. Ein Großteil der Nordwand war unterminiert worden und wurde in etwa drei Sprengungen entlastet. Etwa zwei Drittel Höhe der Wand stürzte unter ungemeinem Geräusch und Gepolter der Felsmassen in die Tiefe.

Zum letzten Sammeltag

Beilchen von Sebnitz und Vöfel von Todtmoos

Zum letzten Mal vor der großen dreimonatigen Sammelpause wird an Peter und Paul und am Sonntag für das NSB-Filmswert „Mutter und Kind“ gesammelt.

„Kinder aufs Land!“ heißt das Motto. Es gilt, noch geunden aber sehr erholungsbedürftigen Kinderlein die Möglichkeit zu schaffen, sich in gesunder ogartlicher Luft, in neuer Gegend und Umgebung und bei kräftiger, wenn auch einfacher Kost zu erholen. Welches Glückseligkeitsgefühl diese Buben und Mädchen erlitten, das müßte jeder einmal in den blanken glückstrahlenden Kinderangen gesehen haben. Denn wer das lab, der gibt kein Scherlein mit heller Freude.

Natürlich soll die Hilfe auch den erholungsbedürftigen Müttern zugute kommen, und ebenso den alten Kämpfern, die sich im langen harten Kampfe die Gesundheit ruiniert haben.

Dafür gehen nun am Samstag und Sonntag die Büchsen um. Beim Straßenverlauf sind hübsche künstliche Beilchen zu ersehen, die arme Heimarbeiter in dem Kunstblumenhändchen Sebnitz in Sachsen gefertigt haben und nette, schlichte weiße Holzfüßel „Fürs Kind“, die von armen Volksgenossen in einem Notstandsgebiet des habsbischen Schwarzwaldes, in Todtmoos, geschnitten wurden. Es muß Ehrentage sein, daß an den zwei Sammeltagen jeder sein Beilchen im Knopsloch stecken hat und seinen Vöfel da, wo dem „Gent“, dem „Elegant“ das leidene Spinnstüchlein aus der Brusttasche schaut. Auch die Frauen werden ihr Blümlein anheften und auch den Vöfel, ihren Herrscherstab, fröhlich schwenken.

Bei der Hausammlung ist eine schöne Glasürplattete „Kinder aufs Land!“ zu haben. Wer da gibt, gibt doppelt im wahren Sinne des Wortes: er gibt für die in Erholung zu schickenden Kinder, Mütter und Väter, und gibt für die blutarmen Arbeiter in Sachsen und im Schwarzwald.

Volksgenossen im Gau Württemberg-Hohenzollern:orgt dafür, daß bei der Sammlung unser Gau in Ehren bestehe in der Rangliste der deutschen Gauen! Wir müssen allein in unserem Gau 550 000 Beilchen und 200 000 Vöfel abgeben! Also: lauft! und gebt reichlich und gebt mit Freude!

Landesrechtlicher Schutz kirchlicher Feiertage

Nach einer demnächst im Regierungsblatt erscheinenden Verordnung des Innenministers sind die kirchlichen Feiertage Erholungsfeiertage (8. Januar), Josef (19. März), Peter und Paul (29. Juni), Mariä Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November) und Mariä Empfängnis (8. Dezember) wie folgt staatlich geschützt:

Am Erscheinungsfest sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten verboten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, sofern ihre Ausführung nicht nach Reichsrecht besonders zugelassen ist.

Dieses Verbot gilt nicht: 1. für den Betrieb der Deutschen Reichspost, der Deutschen Reichsbahn und ihrer Nebenbetriebe und sonstiger Eisenbahnunternehmungen, ferner für den Betrieb der Schiffsahrtsunternehmungen und der Luftfahrtunternehmungen, die öffentlich Luftverkehr betreiben; 2. für unauflösbare Arbeiten, die zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse, zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum, im Interesse öffentlicher Einrichtungen oder Anstalten zur Verhütung eines Notstandes oder zur Vorbereitung der am folgenden Tag stattfindenden Märkte erforderlich sind; 3. für leichtere Arbeiten in Hausgärten oder diesen gleichwertenden Gärten, die von den Besitzern selbst oder ihren Angehörigen vorgenommen werden.

Dieselbe Regelung gilt an Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen für Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung, sofern diese Grundzüge schon vor Inkrafttreten der Verordnung allgemein eingehalten wurden.

Ferner sind am Erscheinungsfest, an Peter und Paul und an Einbinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung — an Josef und Mariä Empfängnis während der ortsohlichen Zeit des Hauptgottesdienstes verboten:

1. Öffentliche Verclammlungen, sofern hiedurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird; 2. alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern nicht ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung oder ein politisches Interesse vorliegt; 3. Auf- und Umzüge sowie sportliche und turnerische Veranstaltungen, sofern hiedurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird.

Für Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung gilt dies auch an Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen, sofern diese Grundzüge schon vor Inkrafttreten dieser Verordnung allgemein eingehalten wurden.

Als Orte mit überwiegend katholischer Bevölkerung gelten die Gemeinden, in denen nach der letzten Volkszählung die katholische Bevölkerung mehr als die Hälfte der Bevölkerung zählt.

Kleine Nachrichten aus aller Welt

Drei Todesopfer der Fleischvergiftung. Wie berichtet wird, waren in Bielefeld und Stadtwede 20 Personen nach dem Genuß von rohem Hackfleisch (Schabelfleisch) erkrankt. Schon in der vergangenen Woche ist der Kraftfahrer **Vögeing** an den Folgen der Vergiftung gestorben. Die Hoffnung, daß alle übrigen Kranken genesen würden, hat sich nicht erfüllt. Der 57jährige Invalide **Fritz Dietrich** aus Stadtwede und der 27jährige **Artur Nagel** aus Bielefeld-Schildebeche, die ebenfalls von dem Fleisch gegessen hatten, sind jetzt gestorben.



*Oetker abends Pudding!
am güttem Opium:
Das schmeckt man besser!
Das ist gesund.*

Ja abends Dr. Oetker-Pudding

ist die richtige Mischung für
unsern kleinen, mahligen,
kräftigen und wohlkörnigen!



Explosionsunglück in einem Steinbruch. Wie aus El Palo (Texas) gemeldet wird, ereignete sich bei einer Sprengung in dem Kalksteinbruch einer Zementgesellschaft in Rio Grande ein schweres Explosionsunglück. Durch ein noch unaufgeklärtes Versehen kamen etwa 10 000 Kilo Dynamit vorzeitig zur Explosion und verschütteten eine große Anzahl von Arbeitern unter den abgeprengten Kalksteinmassen. Die Zahl der Todesopfer steht noch nicht fest, jedoch rechnet man damit, daß 16 Arbeiter ums Leben gekommen sind.

Ende der Hühnerwelle in England. Die seit der Nacht zum Sonntag herrschende Hühnerwelle ist jetzt in Süd- und Mittelengland und in Wales infolge zahlreicher Gewitterstürme und fast tropischer Regenzüge gedrohen worden. Durch Blizschläge wurden in verschiedenen Teilen des Landes drei Personen getötet und zehn verletzt. In verschiedenen Gegenden gab es große Ueberflutungen.

Vier Kinder ertranken. Bei Zamora (Spanien) ereignete sich ein schweres Badeunglück, dem vier Kinder zum Opfer fielen. Eine Gruppe von sieben Kindern badete in dem sehr reichenden Fluß Tera. Plötzlich wurden die Kinder von der Strömung erfaßt und in die Mitte des Flusses abgetrieben. Während es gelang, drei der Kinder aus den Fluten zu retten, sind die übrigen vier ertrunken.

Töblicher Mord im Karwendel. Am Dienstag kürzte beim Abstieg von der westlichen Karwendel-Spitze beim Ueberqueren eines Schneefeldes die 42jährige **Karoline Haidt** aus Firth in Bayern vor den Augen ihres Mannes 150 Meter tief ab. Der Ehemann erlitt bei dem Versuch, seine Frau zu halten, leichtere Verletzungen.

Blizschlag und seine Folgen. In einem Dorf bei Bialystok (Polen) schlug der Bliz in ein Wohnhaus ein und zerstörte die Explosion eines Artilleriegeschosses, das der Eigentümer des Hauses als Andenken aus dem Weltkrieg aufbewahrt hatte. Zwei Personen wurden getötet. Es entstand ein Feuer, das auf die benachbarten Gehöfte übergiff und einundzwanzig Gebäude einäscherte.

Der britische Gesandte bleibt in Abessinien. Der britische Gesandte in Abessinien, **Sir Sidney Barton**, der auf Urlaub zu gehen beabsichtigte, ist durch ein Telegramm des Londoner Foreign Office angewiesen worden, auf seinem Posten zu bleiben.

Gerichtssaal

Verbrechen aus Mitleid

Stuttgart, 26. Juni. Aus Mitleid mit seinem in Ingolstadt lebenden Schwager, der nicht imstande war, seine leistungsfähige Familie ausreichend zu versorgen, ließ sich der 49jährige verheiratete Versicherungsbeamte **Michael L.** von Stuttgart seit Dezember 1929 zu schweren Veruntreuungen von Aufwertungsgeldern verleiten. Durch raffinierte Urkundensäufungen, die sein Schwager und nach dessen Tod seine Schwägerin auf Veranlassung des L. begingen, und durch spätere Vernichtung der gefälschten Belege gelang es ihm, bis zum Februar 1935 rund 45 500 RM zu unterschlagen, wovon er selbst 14 000, sein Schwager 9450 und nach dessen Tod seine Schwägerin 20 048 RM erzielten. Da jedoch 28 000 RM wieder beigebracht werden konnten, beläuft sich der Schaden der Lebensversicherungsbank, bei der L. angelegt war, nur auf etwas über 15 000 RM. Die 5. Strafkammer des Landgerichts verurteilte L. zu drei Jahren, die mitangeflagte Schwägerin zu zehn Monaten Gefängnis.

Zuerst Freisprüche — dann Todesurteile

Wien, 26. Juni. Einen unerwarteten Ausgang nahm am Dienstag eine Verhandlung vor dem Obersten Gerichtshof. Der Gerichtshof hatte sich mit einem Urteil erster Instanz zu beschäftigen, durch das der Angeklagte **Heinrich Heinicke** wegen Besitzes von Sprengstoff zum Tode verurteilt worden war. Drei andere Angeklagte, **Leopold Fuhs**, **Rudolf Rejner** und **Friedrich Harnisch**, die in die gleiche Angelegenheit verwickelt waren, waren von der ersten Instanz freigesprochen worden. Der Oberste Gerichtshof verwarf nicht nur die Revision des zum Tode Verurteilten, sondern verwandelte den Freispruch der drei anderen Angeklagten in Todesurteile. Danach hat die Hinrichtung durch den Strang zu erfolgen.

Während der Urteilsverkündung erlitt die Gattin eines der ursprünglich freigesprochenen und nunmehr zum Tode verurteilten Angeklagten, eine Mutter von fünf Kindern, einen Schreitampf und mußte aus dem Saal getragen werden.

Turnen, Spiel und Sport

Keusiel besiegt Petersen

Englands Boxsport hatte am Dienstagabend seinen großen Tag. **Petersen**, der britische Schwergewichtsmeister, brante seit dem 4. Februar 1935, wo er von dem deutschen Schwergewichtler **Walter Keusiel** (Bodum) in der 11. Runde zur Aufgabe gezwungen wurde, auf Kewasche. Das weltbekannte Wembleystadion bei London war zu diesem Schwergewichtskampf mit 50 000 Zuschauern ausgezeichnet besetzt. **Walter Keusiel** entfaltete im Kampf nicht und stellte keine glänzende Rendition und sein wirklich gutes Können durch einen neuen entscheidenden Sieg unter Beweis. **Jack Petersen** mußte diesmal den Kampf nach 10 Runden aufgeben.

Carnera so!

Mit der Entscheidung im Kampf **Primo de Carnera** — **Joe Louis** trat am Dienstagabend ein weiterer Fortschritt zur Klärung der Lage im internationalen Boxsport ein. Wie schon der Weltmeisterschaftskampf **Braddock** — **Bär** brachte auch dieses Treffen eine große Ueberraschung: als Sieger verließ der **Keger Joe Louis** nach der letzten Runde den Ring. Der italienische Riese brachte nicht weniger als 248 Pfund in den Ring, war aber dem um nicht weniger als 71 Pfund leichteren und erst 21jährigen **Joe Louis** boxerisch um eine ganze Klasse unterlegen. **Carnera** konnte gegen den äußerst schnellen **Keger** fast nichts ausrichten. Immer wieder landete **Louis** seine äußerst harten Treffer, und nachdem der Riese vollkommen jermüht in der letzten Runde nicht weniger als viermal den Boden hatte aufsuchen müssen, brach der Ringrichter den Kampf zugunsten von **Louis** ab.



Handel und Verkehr

Wirtschaft

Die Württembergische Landesparlamente im Jahre 1934. Soeben ist der Jahresbericht der Württ. Landesparlamente erschienen. Der Sparverfehr war durchaus zufriedenstellend. Eingelegt wurden in 164 725 Böden 29,4 Mill. RM.; abgehoben wurden in 99 139 Fällen 25,5 Mill. RM. Zinsen wurden 2,77 Mill. RM. gutgeschrieben. Damit haben sich die Spareinlagen um 6,7 Mill. von 57,5 auf 64,2 Mill. RM. erhöht. Das Durchschnittsguthaben eines Sparerers beträgt 448 RM. Dieser erfreuliche Anstieg hat sich auch im Jahre 1935 fortgesetzt. Ende Mai hat der Bestand an Spareinlagen bereits 98 Mill. RM. betragen. Der Umlauf im Giro- und Depositenverkehr wies im Jahre 1934 gegenüber dem Vorjahre eine beträchtliche Steigerung auf. Die Guthaben der Giro- und Depositenkunden erhöhten sich von 15,4 auf 17,8 Mill. RM. Im Berichtsjahr sind insgesamt 2516 Darlehensgesuche eingegangen. Hiervon konnten 1338 erledigt werden, 30 befanden sich am Jahresende noch in Bearbeitung, dagegen mußten 1148 Gesuche wegen ungenügender Sicherheitenleistung abgelehnt werden. Die ausgeliehenen Darlehen und Kredite belaufen sich auf 6 595 842,49 RM. Die neuen Ausleihungen flossen zum größten Teil in die Landbezirke. Mit Rücksicht auf die seit Jahren bestehende Kaumnot wurde die Erstellung eines Erweiterungsbauwerkes beschlossen und in Angriff genommen. Ende 1934 hat die Zahl der Zweigstellen (Zahlstellen) 944 betragen. Die Sicherheitsrücklage (Vermögensüberhöhung) beträgt nach vorsichtiger Bewertung aller Forderungen 4 265 483 RM.

Börsen

Berliner Börse vom 28. Juni. An der Börse hat sich nichts Wesentliches geändert. Die Umsätze haben kaum zugenommen. Einzelne Sonderwerte sind wieder gefragt. Im großen und ganzen war die Tendenz für Aktien nachgebend. Im Verlauf kam das Geschäft wieder zum Stillstand.

Märkte

Karlsruher Schlachtviehmarkt vom 25. Juni. Auftrieb: 160 Rinder, 305 Kälber, 1050 Schweine. Preise: Ochsen 38-42, Bullen 39-42, Kühe 38-42, Rinder 26-42, Kälber 45-67, Schweine 47-51, Sauen 42-48 RM.

Mannheimer Schlachtviehmarkt vom 25. Juni. Auftrieb: 584 Rinder, 753 Kälber, 1794 Schweine. Preise: Ochsen a 42, b 40 bis 41, c 38-39, Bullen a 42, b 40-41, c 38-39, Kühe a 38 bis 42, b 32-37, c 26-31, d 22-25, Rinder a 42, b 41, c 38 bis 40, Kälber a 60-62, b 52-59, c 42-51, d 32-41, Schweine a 48-52, b 48-52, c 48-52, d 47-51, Sauen 42-45 RM.

Hofheimer Schlachtviehmarkt vom 25. Juni. Auftrieb: 80 Rinder, 146 Kälber, 304 Schweine. Preise: Ochsen 42, Bullen 40-42, Kühe 30-41, Rinder 40-42, Kälber 50-62, Schweine 45-48, Sauen 42 RM.

Freiburger Schlachtviehmarkt vom 25. Juni. Auftrieb: 40 Rinder, 161 Kälber, 23 Schafe, 394 Schweine. Preise: Ochsen 42, Bullen 42, Kühe 28-42, Rinder 40-42, Kälber 50-75, Schafe 35-40, Schweine 43-50 RM.

Befahrtener Kirschen- und Erdbeermarkt vom 25. Juni. Zufuhr: 115 Zentner Kirschen, 3 Zentner Erdbeeren. Preise: Kirschen 15-30, Erdbeeren 22-30 RM. per Zentner. Alles verkauft.

Rundfunk

Freitag, 28. Juni

- 10.15 Vom Armenischen zu Kaffe und Volt
- 12.00 Aus Frankfurt: Mittagskonzert
- 15.30 Kinderstunde: „Der Zauberling“
- 17.00 Aus Hamburg: „Bunte Nacht am Rasttag“
- 18.30 Aus München: Hittlerjugendfunk: „Hör, Hör!“
- 19.00 Vom Deutschlandsender: „Vollstunde für den R.F.“
- 19.10 S. offenes Wiederhören 1935 des Reichsenders Stuttgart
- 19.40 Wir belauschen das Ballett des Staatstheaters
- 20.15 Aus Köln: Stunde der Nation: „Volllieder, die Hörer uns einladen“
- 21.00 Nach München: „Warnung vor dem Hunde“
- 22.30 „Bunte Reihe“
- 24.00 Aus Frankfurt: Nachtmusik

27. Juni — der Siebenschläfertag

Dieser Tag ist für den Landmann der gefürchtetste des ganzen Sommers. Die alte Wetterwollregel will es einmal nun so und nicht anders, daß auf einen regnerischen Siebenschläfer eine lange Regenzeit folgt. Man sagt: „Wie das Wetter war am Siebenschläfertag, so bleibt es sieben Wochen danach“ und „Regnet es an sieben Schläfern, so regnet es an den sieben Wochen“. Ein anderes Sprichlein lautet: „Wenn die sieben Schläfer Regen lassen, so regnet es vier ganze Wochen“. Allein Regen am Siebenschläfertag kündigt durchaus nicht immer eine längere Regenperiode an. Tatsache ist nur allein, daß nach der Sommerjonneneinde das Wetter einige Wochen lang stabil bleibt. Wie es sein wird, ob vorwiegend regnerisch oder trocken, hängt nach wissenschaftlichen Anschauungen wesentlich von der Flederbildung der Sonne, den gewaltigen Eruptionen auf dieser ab. Ist die Flederaktivität eine geringe, so ist zu erwarten, daß in den nächsten Wochen mehr Regen- als trodene Tage sein werden, ist sie eine große, dann wird das Gegenteil der Fall sein. Da nun eine mehr oder minder große Flederaktivität der Sonne Jahre hindurch die gleiche bleibt, so ergibt sich daraus auch wieder, daß wir mehrere Jahre hintereinander entweder trodene oder nasse Sommer haben. Aus dieser Tatsache gründet sich auch der Bericht im alten Testament von den sieben fetten und den sieben mageren Jahren in Ägypten.

Das Wetter

für Freitag

Da die Hochdruckgebiete im Osten und Nordosten fortbestehen, ist für Freitag immer noch vielfach helteres, aber zu vereinzelt Gewitterstörungen geneigtes Wetter zu erwarten.



Bekanntmachungen der NSDAP.

Kreisbefehl!

Am Samstag, den 29. 6. 1935, führen sämtliche Bereitschaften des Kreises Nagold einen Nachmarsch nach W a r t durch. Zur Teilnahme sind verpflichtet: der Kreisstab, die pol. Leiter, sämtliche Parte- und Walter der Gliederungen. Anzug: Reichsanzug ohne Mantel.

Die Bereitschaft Nagold tritt 20.45 Uhr auf dem Hindenburgplatz an. Die übrigen Bereitschaften marschieren so rechtzeitig ab, daß sie zwischen 2⁰⁰ und 23.15 Uhr in Wart eintreffen. Entschuldigungen nur in dringenden Fällen.

Der Kreisbildungsleiter. Der Kreisleiter.

NSDAP, Ortsgruppe Altensteig

Die pol. Leiter, Walter und Parte, soweit sie nicht an der D.M.F.-Versammlung teilnehmen, machen am Samstagabend einen Nachmarsch nach Wart mit anstchl. Kameradschaftsabend. Die Antrittszeit wird noch bekanntgegeben.

Stellv. Ortsgruppenleiter.

NS-Frauenchaft Altensteig

Ich mache nochmals auf den heute abend stattfindenden interessanten Vortrag aufmerksam und erlaube um zahlreichen Besuch. Kleinen Teller und Löffel für Kostproben mitbringen! Frauenchaftsleiterin.

Deutsche Arbeitsfront, Kreis Neuenbürg

Die Rechtsberatung für Arbeitnehmer findet diese Woche in Wildbad: Freitag, den 28. Juni 1935, nachmittags von 14-15 Uhr, im Trauzimmer des Rathauses statt.

Letzte Nachrichten

Wirkelstürme und Gewitterregen in Frankreich

Paris, 26. Juni. Ein heftiger Wirbelsturm hat in Mont-de-Marsan (Südwestfrankreich) in der Nacht zum Mittwoch erheblichen Schaden angerichtet. Häuser wurden abgedeckt, Bäume entwurzelt, Mauern eingestürzt und die Keller zahlreicher Häuser sind voll Wasser gelaufen. In der ganzen Umgebung ist die Ernte vernichtet.

Ausweisung von Japanern aus Wladivostok

Moskau, 27. Juni. Wie aus Chabarofsk gemeldet wird, haben die sowjetrussischen Behörden von Wladivostok einigen Japanern, die dort seit längerer Zeit ansäßig sind, die Aufenthaltsgenehmigung entzogen und sie aus der Sowjetunion ausgewiesen. Der Protestschritt des japanischen Konsuls in Wladivostok ist russischerseits unbeantwortet geblieben.

Kreis-Pferde-Versicherungs-Berein Nagold u. Umgebung.

Zu der am Sonntag, den 30. Juni 1935, nachmittags 2 Uhr im Gasthaus zur „Krone“ in Nagold stattfindenden

Generalversammlung

laden wir sämtliche Mitglieder dringend ein.

Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht und Bekanntmachung der Schadensfälle. 2. Entlastung des Vorstands und des Schriftführers. 3. Beschlußfassung über die Entschädigung für das Geschäftsjahr 1935/36. 4. Anträge.

Die Vorstandschaft.

Altensteig

Zwangsversteigerung.

Am Freitag, den 28. Juni 1935, 13 Uhr, verkaufe ich öffentl. meistbietend gegen bar:

- 1 Dwan mit Umbau
- 1 Kredenz, 1 Schrank
- 1 Tisch

Zusammenkunft beim Rathaus. Gerichtsollgeherkette Nagold

Prestling- und Kirschen-Markt

wegen Ausverkauf erst heute nachm. 2 Uhr auf dem Marktpl. Börgler.

Butter-Papier

sowie Weiß Einwickel-Papier einseitig glatt empfiehlt die

Buchhandlung Lauk

Elektrische Kohherde Bratöfen und alle andern elektr. Geräte liefert

Fr. Henbler

Installations-Geschäft Altensteig.

Bringe morgen von 9 Uhr ab

billige Prestlinge

sowie Kirschen u. Gemüse Jasper, Frau Reck.

Omnibusfahrt nach Stuttgart

noch einige Plätze frei. Abfahrt Samstag nachm., Rückkehr Sonntag abend. Preis A 3.— Zu erfragen in der Geschäftsst.

Für Wanderer:

- Wanderkarten
- Reiseführer
- Straßenkarten
- Stocknägel
- Kartentaschen
- Kilometermesser
- Planzeiger
- Mundharmonikas
- Liederbücher

des Schwarzwaldvereins u. a. empfiehlt die Buchhandlung Lauk Altensteig.

Amliches

Saison- und Inventurausverkäufe

Auf Grund einer Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 14. Mai 1935 gelten für die Saison- und Inventurausverkäufe künftig folgende Bestimmungen:

§ 1

1. Verkäufe zur Wende eines Verbrauchsabschnitts im Sinne des § 9 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb finden zweimal im Jahre statt. Sie beginnen am letzten Montag im Januar und am letzten Montag im Juli.

2. Der im Januar beginnende Verkauf ist als Winterabschlussverkauf, der im Juli beginnende Verkauf ist als Sommerabschlussverkauf zu bezeichnen.

§ 2

Die Verkaufszeit beträgt 12 Werktage, Sonn- und Feiertage, die durch Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde für den Verkauf freigegeben sind, werden in die Verkaufszeit nicht eingerechnet.

§ 3

1. Es dürfen zum Verkauf gestellt werden:

- a) im Winterabschlussverkauf Waren aus Porzellan, Glas und aus Steinzeug und aus der Gruppe Lederwaren Damenhandtaschen, Lederblumen und Damengürtel;
- b) in beiden Verkaufsveranstaltungen Textilien, Bekleidungsgegenstände und Schuhwaren. Für das Jahr 1935 gelten jedoch folgende Ausnahmen:

Nicht zum Verkauf gestellt werden dürfen nachstehende Textilien und Bekleidungsgegenstände und zwar glatte, weiße Wäsche jeder Art einschli. Rohseife, Handtücher, Küchenhandtücher, Frotteehandtücher, Frottehandlaken, naturfarbige und weiße gewirte und gestricke Unterwäsche, Frühlingswäsche, glatte, ungarbierte Bettwäsche, Bettlatten und Bettlatten, Inletts, Stepp- und Daunendecken, Reise- und Schlafdecken, Bettfedern, Kopf- und sonstiges Bettenfüllmaterial, Matratzen, Matratzenhoner, Reformbetten, Bettstellen, blaue Hüsen aller Art, schwarze feste Herrenhüte, schwarze weiche Herrenhüte, Berufsbekleidung, Pelze, pelzgefütterte Mäntel, echte Teppiche, Haargarnierteppiche und Teppiche haargarnähnlichen Charakters, Markenteppiche, soweit sie noch in den Kollektionen (Verkaufslisten) der Fabrikanten geführt werden, Fahnen und Fahnenstoffe jeder Art, Herrenschirme und Stöcke, glatte schwarze Damenschirme, Gartenschirme.

2. Parteiamtliche Gegenstände einschli. der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sind von den Verkäufen ausgeschlossen.

§ 4

1. Auf die Verkäufe bezugnehmende öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, dürfen frühestens am dem letzten Werktag vor dem allgemeinen Beginn der Verkäufe ab 19 Uhr erfolgen.

2. Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht in folgenden Fällen:

Kreis Freudenstadt
Deutsche Jägerschaft — Kreis Freudenstadt
 1. Wildschjagdshützen
 Am Sonntag, den 30. Juni 1935, für die Hegeringe 1 und 2 (Murgtal mit Jgelsberg, Welsensfeld, Güttelstingen, Durweiler, Grinthal, Grömbach, Hallwangen, Hochdorf, Pfalzgrafenweiler, Obermusbach, Unterbusbach, Wörnersberg) auf dem Schießstand in Klösterleichenbach. Zusammenkunft nachmittags 1 Uhr beim Forstamt. Bedarf etwa 15 Kugelpatronen. Teilnahme am Schießen ist für alle Jagdarteninhaber Pflicht.
 Klösterleichenbach, den 26. Juni 1935.
 Der Kreisjägersmeister: Kimpfeler.

a) Soweit bei Tageszeitungen die letzte Ausgabe vor dem Beginn der Verkäufe an dem im Abs. 1 genannten Werktag vor 19 Uhr erscheint, dürfen Ankündigungen und Anzeigen der Verkäufe bereits in dieser Ausgabe enthalten sein.

b) Mit der Anbringung von Plakaten und der Verteilung von Druckschriften darf am letzten Werktag vor dem Beginn der Verkäufe ab 18 Uhr begonnen werden. Dies gilt auch für die Zimmerbung.

3. Alle vorzeitig erfolgenden Ankündigungen und Mitteilungen müssen deutlich und unmißverständlich den Tag des Beginns der Verkäufe angeben.

4. Die Bezeichnungen „Sommerabschlussverkauf“ und „Winterabschlussverkauf“ dürfen entweder ohne jede Trennung der Wortbestandteile (Sommerabschlussverkauf) oder mit einmaliger Trennung vor „Verkauf“ (Sommerabschluss-Verkauf) oder mit zweimaliger Trennung (Sommer-Schluss-Verkauf) verwendet werden. Die Verwendung von Trennungsgliedern ist hierbei nicht vorgeschrieben. In keinem Falle dürfen jedoch die Wortbestandteile „Schluß“ oder „Schlussverkauf“ irgendwie (z. B. durch größeren Druck, andere Farbe oder besondere Anordnung in der Schreibweise) herausgehoben werden. Eine stärkere Hervorhebung der Wortteile „Sommerabschluss“ und „Winterabschluss“ ist zulässig.

§ 5

Es ist verboten, im Zusammenhang mit den Verkäufen in öffentlichen Bekanntmachungen oder Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind,

a) Waren zum Verkauf anzubieten, die nach ihrem Verwendungszweck und dem Zeitpunkt ihrer Anschaffung oder Herstellung durch den Verkäufer für den Vertrieb oder Verbrauch in dem künftigen Verbrauchsabschnitt bestimmt sind.

b) Preisherabsetzungen durch Gegenüberstellung der früheren und der während der Verkäufe gültigen Preise in einer Weise anzukündigen, die für außerhalb der Geschäftsräume befindliche Kaufkäufer erkennbar ist.

§ 6

Diese Regelung ist auch auf die von Versandgeschäften veranfalteten Sommer- und Winterabschlussverkäufe anzuwenden.

§ 7

1. Vorstehende Bestimmungen treten sofort in Kraft mit Ausnahme der Vorschrift in § 1 Abs. 2, die am 15. Februar 1936 in Kraft tritt.

2. Die bis zum Inkrafttreten der Vorschrift des § 1 Abs. 2 stattfindenden Verkäufe sind wie bisher üblich als Saisonabschlussverkauf bzw. Inventurausverkauf zu bezeichnen. Die Vorschrift in § 1 Abs. 4 findet für die Verwendung der Bezeichnung „Saisonabschlussverkauf“ entsprechende Anwendung.

Die Ortspolizeibehörden haben die Einhaltung dieser Anordnung scharf zu überwachen und bei Zuwiderhandlungen Anzeige zu erstatten.

Nagold, den 24. Juni 1935.
 Oberamt: gez. Dr. Schmiezer, Ger.-Rf., u. A.
Stadtgemeinde Nagold.
 Zu dem am nächsten Montag, den 1. Juli 1935 stattfindenden Vieh-, Schweine- u. Frucht-Markt ergeht Einladung. Der Fruchtmarkt am Sonntag, den 29. Juni 1935 fällt aus.
 Nagold, den 25. Juni 1935. Bürgermeisteramt.

